

(4) Die Nachbesserungsfrist gemäß den Absätzen 1 und 3 beginnt mit der Geltendmachung des Mangels bei einem Garantieverpflichteten. Im Falle des § 158 Abs. 1 Satz 3 ZGB beginnt die Frist mit der Mitteilung der Anerkennung des Mangels durch den Verkäufer.

(5) Die Garantieverpflichteten haben die Nachbesserungsfristen kontinuierlich zu verkürzen. Von Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen festgelegte kürzere Nachbesserungsfristen werden von den Fristen gemäß Abs. 1 nicht berührt.

§4

Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs

(1) Der Mangel einer Ware (außer Nahrungs- und Genußmittel), die in einer Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) gekauft wurde, kann bei einer anderen Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) an einem anderen Ort als dem des Kaufs reklamiert werden.

(2) Für eine Reklamation gemäß Abs. 1 ist Voraussetzung, daß

- die Reklamation des Mangels beim Verkäufer besonders aufwendig wäre,
- die Verkaufseinrichtung, in der reklamiert wird, Waren gleicher Art und Güte führt und
- vom Käufer durch Kassenbeleg, Garantieschein oder einen anderen Beleg das Verkaufsdatum und die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) nachgewiesen werden.

(3) Die Verkaufseinrichtung am anderen Ort ist verpflichtet, eine solche Reklamation entgegenzunehmen und sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu bearbeiten.

(4) Die Abwicklung der Garantieansprüche in den zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen erfolgt zwischen dem Betrieb des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler), zu dem die Verkaufseinrichtung gehört, in der die Ware reklamiert wurde, und dem sozialistischen Großhandelsbetrieb, von dem er Waren gleicher Art und Güte bezieht. In den Beziehungen zwischen den Betrieben des sozialistischen Großhandels und den Produktionsbetrieben sind die Garantieansprüche bei dem Hersteller geltend zu machen, der die Ware produziert hat. Dies gilt sinngemäß für die Belieferung des sozialistischen Einzelhandels direkt von den Produktionsbetrieben (Direktbezug).

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf wertgeminderte Waren und Gebrauchsgüter.

§5

Durchsetzung der Garantieansprüche

(1) Der Käufer hat die Möglichkeit, sich über die Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren durch bestehende Informationszentren, Kundendienstzentralen und ähnliche Einrichtungen kostenlos beraten zu lassen.

(2) Ist der Käufer mit der Entscheidung über eine fristgemäß vorgebrachte Reklamation nicht einverstanden, kann er sich unverzüglich an den Leiter des Betriebes wenden, bei dem die Reklamation vorgebracht wurde. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen die Entscheidung zu überprüfen.

(3) Unabhängig von der Festlegung des Abs. 2 kann der Käufer berechnete Garantieansprüche unter Beachtung der gesetzlichen Fristen durch Antrag bei Gericht durchsetzen.

§6

Reklamationsbuch

(1) Die Vertragswerkstatt, der Verkäufer und der Hersteller sind verpflichtet, ein Reklamationsbuch zu führen. In dieses ist jede von einem Käufer vorgebrachte Reklamation einer

Ware einzutragen. Die Eintragung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Käufers,
- b) Bezeichnung der Ware,
- c) Verkaufsdatum und Nummer des Kassenbeleges, soweit vorhanden, Angaben über andere Belege und Beweise,
- d) Bezeichnung des Mangels, den vom Käufer gewählten Anspruch und den Tag der Beanstandung,
- e) Vermerk über die Art der Erledigung der Reklamation.

(2) Die Vertragswerkstatt und der Hersteller können die nachweisfähige Abwicklung der Reklamation auch in anderer Form gewährleisten. Dabei sind die Angaben gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis e zu erfassen.

(3) Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, die Nachweisführung vierteljährlich zu überprüfen.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 20. Mai 1966 über die Behandlung von Kundenreklamationen (GBI. II Nr. 60 S. 386) und
- Anordnung Nr. 2 hierzu vom 1. November 1966 (GBI. II Nr. 126 S. 792).

Berlin, den 27. Dezember 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Handel und Versorgung
B r i k s a

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO)

vom 2. Dezember 1976

Auf Grund des § 15 der Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) vom 6. November 1968 (GBI. II Nr. 127 S. 1013) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeistern und Offizieren ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit entsprechend der Verordnung vom 12. August 1976 über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (GBI. I Nr. 33 S. 413) bei der Ersteinstufung in Steigerungssätze anzurechnen.

(2) Für 2 Dienstjahre ist ein Steigerungssatz zu berechnen.

(3) Soweit sich aus den Festlegungen der Absätze 1 und 2 für bereits tätige Hochschullehrer die Eingruppierung in höhere als die bisherigen Steigerungssätze ergibt, ist die Neueinstufung mit Wirkung vom 1. Juli 1976 vorzunehmen.

§2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1976

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e